

Haus Lörick e.V.  
Wohnstift **Haus  
Königshof**

**Vertrag über  
vollstationäre Pflege  
im Wohnbereich Pflege**

**Haus Lörick e.V.  
Wohnstift Haus Königshof  
Am Königshof 1-3  
40822 Mettmann**

Tel.: 0 21 04 / 77 2 - 0  
Fax: 0 21 04 / 77 2 – 318  
E-Mail: wohnstift@haus-koenigshof.de



**Vertrag über vollstationäre Pflege  
Wohnbereich Pflege  
(Pflegeeinrichtung nach dem Pflegeversicherungsgesetz)  
im Wohnstift Haus Königshof**

---

**§§ VERZEICHNIS**

§ 1 Einrichtungsträger .....	4
§ 2 Vertragsgrundlagen .....	4
§ 3 Leistungen der Einrichtung .....	4
§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI.....	7
§ 5 Sonstige Leistungen .....	8
§ 6 Leistungsentgelt .....	9
§ 7 Regelungen bei Abwesenheit des Bewohners .....	11
§ 8 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen.....	11
§ 9 Fälligkeit und Abrechnung .....	11
§ 10 Mitwirkungspflichten .....	12
§ 11 Eingebachte Sachen .....	12
§ 12 Tierhaltung.....	13
§ 13 Haftung .....	13
§ 14 Datenschutz.....	13
§ 15 Recht auf Beratung und Beschwerde .....	14
§ 16 Besondere Regelungen für den Todesfall .....	14
§ 17 Beendigung des Vertragsverhältnisses .....	15
§ 18 Kündigung durch den Bewohner .....	16
§ 19 Kündigung durch die Einrichtung.....	16
§ 20 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten.....	17
§ 21 Vertragsänderungen.....	17
§ 22 Salvatorische Klausel .....	18

**Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1: Zusatzleistungen
- Anlage 2: Sonstige Leistungen
- Anlage 3: Preisverzeichnis
- Anlage 4: Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen
- Anlage 5: Beratung und Beschwerde
- Anlage 6: Selbstverpflichtungserklärung der Freien Wohlfahrtspflege

Vertrag über vollstationäre Pflege  
Wohnbereich Pflege  
(Pflegeeinrichtung nach dem Pflegeversicherungsgesetz)  
im Wohnstift Haus Königshof

---

V E R T R A G   ü b e r  
v o l l s t a t i o n ä r e   P f l e g e

Zwischen

**Haus Lörick e. V.**

Grevenbroicher Weg 70

40547 Düsseldorf

als Träger des Wohnbereichs Pflege im Wohnstift

Haus Königshof

Am Königshof 1-3

40822 Mettmann

- nachstehend **Einrichtung** genannt -

vertreten durch

Herrn Karl-Heinz Mittendorf

- Geschäftsführer –

und

Frau / Herrn

\_\_\_\_\_

bisher wohnhaft in

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- nachstehend „**Bewohner**“\* genannt -

vertreten durch

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer /

Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

Wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ (Einzug) auf unbestimmte Zeit  
folgender **Vertrag** geschlossen.

---

\* Der Begriff „Bewohner“ wird im Text als Synonym für „Bewohner und Bewohnerinnen“ verwendet.

### **§ 1 Einrichtungsträger**

- (1) Haus Lörick e. V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in Düsseldorf. Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein.
- (2) Der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

### **§ 2 Vertragsgrundlagen**

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigelegt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

### **§ 3 Leistungen der Einrichtung**

- (1) Die Einrichtung erbringt dem Bewohner folgende Leistungen:

a) Unterkunft in einem

- Doppelzimmer mit ca.            m<sup>2</sup>
  - Einzelzimmer mit ca.            m<sup>2</sup>
- im Wohnbereich Pflege, 1.Etage,  
Zimmernummer

zur Verfügung.

Das Zimmer ist mit folgenden Einrichtungsgegenständen ausgestattet:

- Pflegebett,
- Nachtschrank,
- Kleiderschrank,
- Tisch,
- Sitzgelegenheit,

**Vertrag über vollstationäre Pflege  
Wohnbereich Pflege  
(Pflegeeinrichtung nach dem Pflegeversicherungsgesetz)  
im Wohnstift Haus Königshof**

- Beleuchtung,
- Gardinen und Vorhänge
- 

Zu diesem Zimmer gehört ein

- Bad mit Dusche, WC, Waschbecken in seniorengerechter Ausstattung

In diesem Zimmer befinden sich:

- Anschlussmöglichkeit für Fernseher
- Anschlussmöglichkeit für Radio
- Telefonanschluss mit Telefongerät
- Notrufauslöser

Ein Umzug innerhalb der Einrichtung darf nur im Interesse des Bewohners und im ausdrücklichen Einvernehmen mit ihm bzw. seinem Betreuer erfolgen.

Die Einrichtungsleitung oder ein von ihr Beauftragter kann die überlassenen Räume nach Ankündigung betreten, um sich von deren Zustand zu überzeugen, wenn dies erforderlich erscheint. Dies gilt vor allem, wenn in den Räumen wichtige Reparaturarbeiten durchgeführt werden müssen. Der Bewohner ist rechtzeitig zu verständigen, er soll bei der Besichtigung nach Möglichkeit zugegen sein. Bei Gefahr für Leben und Gesundheit ist das Betreten der Räume auch ohne vorherige Ankündigung möglich.

b) Verpflegung in folgendem Umfang:

Normalkost:	Frühstück
	Mittagessen
	Nachmittagskaffee
	Abendessen
	Spätmahlzeit
	Zwischenmahlzeiten
Bei Bedarf:	Leichte Schonkost oder
	Diätkost nach ärztlicher Anordnung

Zur Verpflegung gehört eine Versorgung mit ausreichenden jederzeit erhältlichen Getränken in Form von Tee, Kaffee, Mineralwasser und Saft.

**Vertrag über vollstationäre Pflege  
Wohnbereich Pflege  
(Pflegeeinrichtung nach dem Pflegeversicherungsgesetz)  
im Wohnstift Haus Königshof**

- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) (Pflegeklasse/Pflegestufe):
- Pflegeklasse / Pflegestufe I
  - Pflegeklasse / Pflegestufe II
  - Pflegeklasse / Pflegestufe III
  - außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand (Härtefall)
- entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege in Nordrhein – Westfalen.  
Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.
- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gem. § 45 a SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen.
- e)  der Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XII).
- f) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes.
- g) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern.
- h) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche.  
Die hierzu erforderliche Kennzeichnung der Wäsche wird durch die Einrichtung sichergestellt.  
Sonstige Kleidung wird auf Wunsch des Bewohners zur Reinigung gebracht, die Kosten trägt der Bewohner.
- i) Haustechnik und Verwaltung im notwendigen Umfang
- a) Haustechnik

**Vertrag über vollstationäre Pflege  
Wohnbereich Pflege  
(Pflegeeinrichtung nach dem Pflegeversicherungsgesetz)  
im Wohnstift Haus Königshof**

- 
- Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, Gemeinschaftsräume, Pflegeeinrichtungen, Funktionsräume und technischen Anlagen werden regelmäßig erbracht.
  - Die Reparatur des einrichtungseigenen Mobiliars sowie einfache handwerkliche Tätigkeiten im Sanitärbereich.
- b) Verwaltung
- Postempfang und Verteilung bei Ausstellung einer Postvollmacht.
  - Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in unserer Einrichtung.
  - Hilfestellung bei behördlichen Angelegenheiten.
  - Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung, Krankenkassen, Beihilfe, Sozialhilfe.
- j) Bereitstellen von Inkontinenzhilfen, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt.
- (2) Dem Bewohner stehen alle Gemeinschaftsräume zur Verfügung, d. h. er hat das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner geschaffenen und unterhaltenen Einrichtungen und Anlagen des Wohnstifts Haus Königshof. Als Gemeinschaftsräume stehen zur Verfügung:
- |              |              |
|--------------|--------------|
| ➤ Speisesaal | ➤ Terrasse   |
| ➤ Bibliothek | ➤ Café       |
| ➤ Foyer      | ➤ Restaurant |
- (3) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Bewohner bei der Vermittlung behilflich.

**§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI**

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerische -betreuende Leistungen im Sinne des § 88 SGB XI vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der *Anlage 1 „Zusatzleistungen“*.
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn bei der Einrichtung eine Kostensparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeit-

---

punkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

### § 5 Sonstige Leistungen

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der *Anlage 2 „Sonstige Leistungen*.
- (2) Wird eine sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

### § 6 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen und betragen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:
- (2) Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses somit pro Tag:

	Vergütung gem. Anl.3 je Tag	Entgelt für den Bewohner je Tag
• Entgelt für Unterkunft	19,37 €	<b>19,37 €</b>
• Entgelt für Verpflegung	14,92 €	<b>14,92 €</b>
<i>ggf. Minderung für ausschließlich, nicht nur vorübergehende Ernährung über eine PEG – Sonde unter Einschluss der Flüssigkeitsversorgung, wobei der Sachkostenaufwand für die Sondenernährung von einem anderen Kostenträger übernommen wird:</i>	-4,97 €	
• Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI		
Pflegeklasse / Pflegestufe I	49,48 €	
Pflegeklasse / Pflegestufe II	69,74 €	
Pflegeklasse / Pflegestufe III	90,74 €	
Pflegeklasse / Pflegestufe „Härtefall“	90,74 €	
Härtefall-Zuschlag	12,59 €	
• Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichverordnung ( AltPflAusglVO)	3,67 €	<b>3,67 €</b>
• Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 im Sinne § 61 SGB XII)		
• Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung)		
für das Doppelzimmer	5,00 €	
für das Einzelzimmer	6,12 €	

#### **Insgesamt je Tag:**

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich 0,00 €

---

Bei Bedarf fallen zusätzliche Kosten für Inkontinenzmaterial i. H. v. 26,81 € monatlich an, soweit die Kosten nicht von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen werden.

Für die Leistungen der zusätzliche Betreuung und Aktivierung gem. § 3 Abs. 1 d) dieses Vertrages fallen zusätzliche Kosten in Höhe von 137,08 € monatlich an. Bei Versicherten der gesetzlichen Kassen erfolgt die Abrechnung bei Vorliegen des entsprechenden Bewilligungsbescheides direkt mit der zuständigen Kasse.

- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Sach- und Personalkosten verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt wird.

Ebenso ist die Einrichtung berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich der festgesetzte Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) durch einen Beschluss des Grundsatzausschusses zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege nach § 22 des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (NRW) verändert.

Die Einrichtung hat dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

- (4) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung dem Bewohner die Entgelterhöhung schriftlich begründet hat.

In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang beim Bewohner, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

---

### **§ 7 Regelungen bei Abwesenheit des Bewohners**

- (1) <sup>1</sup>Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgaben des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet.
- <sup>2</sup>Danach kann vom ersten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs eine Platzgebühr berechnet werden.
- <sup>3</sup>Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr für bis zu 42 Tage.
- <sup>4</sup>Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.
- <sup>5</sup>Die Platzgebühr beträgt jeweils 75 v.H. der Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI) und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung.
- <sup>6</sup>Abweichend von Satz 5 sind für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit die ungekürzte Pflegevergütung und die jeweils gültigen ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen.
- (2) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

### **§ 8 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen**

- (1) Der Bewohner kann vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für ihn jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (2) Hierbei hat er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
- (3) Die Einrichtung kann vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

### **§ 9 Fälligkeit und Abrechnung**

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Nachhinein am Letzten eines Monats fällig. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der

---

nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

### **§ 10 Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen dem Bewohner ansonsten Regresse.

- (2) Der Bewohner ist insbesondere verpflichtet einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung des Bewohners durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen.

Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v. H. zu verzinsen (§ 87 a Abs. 2 SGB XI). Das Kündigungsrecht nach § 19 dieses Vertrages bleibt unberührt.

- (3) Der Mitwirkung des Bewohners bedarf des Weiteren auch die Feststellung, ob er zum Personenkreis mit erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung des § 45 a SGB XI gehört. Zur Inanspruchnahme der Leistungen nach § 1 Abs. 12 dieses Vertrages bedarf es zusätzlich der Antragstellung des Bewohners an die Pflegekasse auf entsprechende Einstufung, soweit dies noch nicht geschehen ist.

### **§ 11 Eingebachte Sachen**

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in sein Zimmer einbringen. Dies gilt auch für Doppelzimmer; jedoch sind hierbei die Wünsche der Mitbewohner zu beachten.

---

Die von dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen<sup>1</sup> Geräte werden auf seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.

- (2) Persönliche Gegenstände des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden.

Die Einrichtung darf ungewöhnlich wertvolle, sperrige oder gefährliche Gegenstände zurückweisen.

### **§ 12 Tierhaltung**

Tierhaltung ist in den Räumen der Einrichtung nicht gestattet.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.

Die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände bleiben sein Eigentum. Der Bewohner sollte sein Eigentum durch Abschluss einer Hausratversicherung selbst absichern. Eine private Haftpflichtversicherung hat er abzuschließen.

- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für Sonstige Schäden.

### **§ 14 Datenschutz**

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit, sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligung zur Erhebung und zur Übermittlung bedarf der Schriftform und ist widerruflich (siehe Anlage 4 „Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen“).

---

<sup>1</sup> Nicht mit umfasst sind die lediglich batteriebetriebenen elektrischen Geräte

- 
- (3) Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden.
- (4) Der Bewohner ist damit einverstanden, dass sein Name mit der Zimmer- und Telefonnummer in das ihm bekannte „Hausinterne Telefonverzeichnis“ von Haus Königshof aufgenommen wird.

### **§ 15 Recht auf Beratung und Beschwerde**

- (1) Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der *Anlage 5* „*Beratung und Beschwerde*“ genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 22.02.2000/12.02.2008 ist Bestandteil dieses Vertrages und als *Anlage 6* „*Selbstverpflichtungserklärung der Freien Wohlfahrtspflege*“ beigelegt.
- (3) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) im Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

### **§ 16 Besondere Regelungen für den Todesfall**

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Mobil (Handy): \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

2.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

**Vertrag über vollstationäre Pflege  
Wohnbereich Pflege  
(Pflegeeinrichtung nach dem Pflegeversicherungsgesetz)  
im Wohnstift Haus Königshof**

---

Anschrift: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Mobil (Handy): \_\_\_\_\_  
Telefax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher (siehe hierzu auch § 17 Abs. 2).

Unbeschadet einer etwaigen Verfügung von Todes wegen oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin / des Bewohners an:

Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_

oder an

Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_

ausgehändigt werden.

- (3) Besondere Vereinbarungen
- 

### **§ 17 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Bewohners.
- (2) Die Sachen des Bewohners müssen zum Vertragsende abgeholt werden. Andernfalls werden ab Vertragsende für einen Zeitraum von längstens zwei Wochen für jeden Tag 100 % des Betrages für Unterkunft und Investitionsaufwendungen berechnet. Nach dieser Frist können die Sachen auf Kosten des Bewohners bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden. Jegliche Haftung des Haus Lörick e. V. Wohnstift Haus Königshof Wohnbereich Pflege entfällt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### **§ 18 Kündigung durch den Bewohner**

- (1) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

### **§ 19 Kündigung durch die Einrichtung**

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für den Einrichtungsträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
  2. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn der Bewohner seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 10 Abs. 2 dieses Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
  3. der Bewohner
    - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder
    - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.
- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 2ter Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor den Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf

---

die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.

- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

## **§ 20 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten**

- (1) Hat der Bewohner nach § 18 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 19 Abs. 1 Punkt 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

## **§ 21 Vertragsänderungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder sonstiger Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden.
- (2) Sollte eine Regelung dieses Vertrages von der Rechtsprechung als unwirksam erachtet werden, so werden die Parteien ggf. im Einzelfall eine Ergänzungsvereinbarung treffen.

---

**§ 22 Salvatorische Klausel**

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Mettmann, den

---

**(Haus Lörick e.V.)**  
Wohnbereich Pflege im  
Wohnstift Haus Königshof  
Karl-Heinz Mittendorf  
Geschäftsführer

---

( )

---

(ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher  
Betreuer / Bevollmächtigte oder  
Bevollmächtigter)